



Brüssel, den 3. März 2023
(OR. en)

6685/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

SOC 133
EMPL 91
SAN 93
GENDER 19
ANTIDISCRIM 18
FREMP 47
ILO 1

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

– Gedankenaustausch

Die Delegationen erhalten anbei einen Orientierungsvermerk des Vorsitzes zum oben genannten Thema bezüglich des Gedankenaustausches auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 13. März 2023.

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das
Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung
(Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren**

Orientierungsvermerk des Vorsitzes

Die Internationale Arbeitskonferenz hat im Juni 2019 auf ihrer 108. Tagung (Jubiläumstagung zum hundertjährigen Bestehen der IAO) das Übereinkommen 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt¹ (im Folgenden „IAO-Übereinkommen 190“), ergänzt durch die Empfehlung 206², angenommen. Das IAO-Übereinkommen 190 ist das erste internationale Rechtsinstrument, das spezifische, weltweit anwendbare Normen für die Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz enthält. Es ist unerlässlich, alle Formen von Gewalt und Belästigung gegen Frauen und Männer in der Arbeitswelt zu bekämpfen, da derartige Verhaltensweisen und Praktiken ein ernsthaftes menschenrechtliches Problem darstellen und die Würde, die Gesundheit und das Wohlergehen des Einzelnen gefährden. Das IAO-Übereinkommen 190 ist ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels.

Die EU-Mitgliedstaaten spielten eine Schlüsselrolle bei der Annahme des IAO-Übereinkommens 190 und bekräftigten ihre Entschlossenheit, sich für die Förderung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und von Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz einzusetzen. Da sich die Mitgliedstaaten untereinander abgestimmt haben, konnten sie stets mit einer Stimme sprechen und sich dadurch eine starke Position bei den Verhandlungen innerhalb der IAO sichern. Dies wird auch bei künftigen Verhandlungen relevant sein und von entscheidender Bedeutung bleiben, um die Glaubwürdigkeit und den Einfluss der EU-Mitgliedstaaten bei der IAO zu gewährleisten.

Die Kommission hat am 22. Januar 2020 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren³ (im Folgenden „Beschluss des Rates“), angenommen, wie dies bereits bei fünf vorherigen IAO-Übereinkommen und einem Protokoll der Fall war. Trotz des gemeinsamen Ziels, Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu bekämpfen, war der Rat nicht in der Lage, eine grundsätzliche Einigung zu erzielen und den Beschluss dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

¹ Übereinkommen 190 – Übereinkommen gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) (ilo.org). Zu den derzeitigen Ratifizierungen des IAO-Übereinkommens 190 siehe: Ratifizierungen der IAO-Übereinkommen: Ratifizierungen nach Übereinkommen.

² Empfehlung 206 – Empfehlung betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (Nr. 206 von 2019) (ilo.org)

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020PC0024>

Die Hauptbedenken, die in Bezug auf die Annahme des Beschlusses des Rates noch ausgeräumt werden müssen, betreffen die Diskussion über die Verpflichtung, das IAO-Übereinkommen 190 nach seiner Annahme zu ratifizieren. In dieser Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlage für die Annahme dieses Beschlusses des Rates, die sich aus dem Vertrag von Lissabon ergibt, die gleiche ist wie bei den sechs vorangegangenen IAO-Instrumenten, für die der Rat eine Entscheidung/einen Beschluss⁴ angenommen hat. Im Zusammenhang mit den Beratungen über das IAO-Übereinkommen 190 wurde deutlich gemacht, dass ein Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen 190 im Interesse der Union zu ratifizieren, für sie eine Verpflichtung zur Ratifizierung des Übereinkommens bedeuten würde, wie dies bei früheren Entscheidungen/Beschlüssen des Rates der Fall war, die zur Genehmigung der Ratifizierung von IAO-Instrumenten angenommen wurden. Die Kommission hat bislang keine Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen Nichtratifizierung eines dieser Instrumente eingeleitet.

Die Aussprache im Rat wird die Gelegenheit bieten, dieses Dossier auf politischer Ebene zu erörtern und Möglichkeiten für das weitere Vorgehen im Hinblick auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens 190 auszuloten.

⁴ Entscheidung des Rates vom 14. April 2005 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Ausweise für Seeleute (Übereinkommen Nr. 185) im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren (ABl. L 136 vom 30.5.2005, S. 1); Entscheidung des Rates vom 7. Juni 2007 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Seearbeitsübereinkommen 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren (ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 63); Beschluss des Rates vom 7. Juni 2010 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über die Arbeit im Fischereisektor der Internationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahr 2007 (Übereinkommen Nr. 188) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (ABl. L 145 vom 11.6.2010, S. 12); Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation von 1990 (Übereinkommen Nr. 170), im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (2014/52/EU); Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte der Internationalen Arbeitsorganisation von 2011 (Übereinkommen Nr. 189) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (2014/51/EU); Beschluss (EU) 2015/2071 des Rates vom 10. November 2015 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Artikel 1 bis 4 des Protokolls im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (ABl. L 301 vom 18.11.2015); Beschluss (EU) 2015/2037 des Rates vom 10. November 2015 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren (ABl. L 298 vom 14.11.2015).

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich in ihren Beiträgen vor allem mit folgenden Fragen zu befassen:

1. *Wie soll nach Einschätzung der Mitgliedstaaten am besten vorgegangen werden, um eine Ratifizierung des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten zu erreichen?*
2. *Welche Zusicherungen erachten die Mitgliedstaaten für notwendig, um die Annahme des Ratsbeschlusses unterstützen zu können?*
